

SATZUNG SPORTCLUB Rosdorf 1913 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen Sportclub Rosdorf 1913 e.V. (im Folgenden auch SC Rosdorf 1913 e.V. oder der Verein) und hat seinen Sitz in Rosdorf.
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 732 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
Die Farben des Vereins sind blau-gelb.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft (Verein) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein halbes Jahr.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres. (Quartal) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
Bei Fortzug ist der Austritt mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstands von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorstand innerhalb von vier Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen.

Dem Gemaßregelten steht das Widerspruchsrecht beim Vorsitzenden innerhalb vier Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet den Ehrenrat.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen noch nicht volljährigen Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter und die Abteilungsleiter können als beschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt -
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder **s c h r i f t l i c h** beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in Rosdorf Aktuell. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dem Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind .
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw., des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom erweiterten Vorstand
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

10. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrungsordnung.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens fünf und maximal sieben gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern heraus einen Vorstandssprecher. Der Vorstandssprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Seine Amtszeit innerhalb des Vorstandes sollte mindestens 12 Monate betragen, eine Wiederwahl ist aber zulässig. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Verantwortung und Belastung des Vorstandssprechers während einer Amtsperiode des Vorstandes auf verschiedene Vorstandsmitglieder gleichmäßig zu verteilen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Erweiterter Vorstand und Ausschüsse

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Platz- und Nebenkassierer
- d) der Gerätewart
- e) die Kassenprüfer
- f) der Ehrenrat
- g) der Jugendvertreter

2. Ausschüsse

Für die Bereiche Wirtschaft, Sport und Jugend werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Wirtschaftsausschuss

Leiter: Schatzmeister

vier Beisitzer

b) Sportausschuss :

Leiter: Abteilungsleiter Fußball

sämtliche Abteilungsleiter

c) Jugendausschuss :

Leiter: Jugendleiter

Sämtliche Abteilungsleiter- und Übungsleiter der Jugend,
Jugendsprecher der einzelnen Mannschaften.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen sowie über Satzungsregelungen.

Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates, die Abteilungsleiter, die Platz- und Nebenkassierer und der Gerätewart werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an die Ortsgemeinde Rosdorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Rosdorf verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2021 genehmigt.

Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

1. Der SC Rosdorf 1913 e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an diesen teilnehmen.

§2 Einberufungen

1. Die Einberufungen der Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen des Vereins richtet sich nach den §§ 8 - 12 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§8 Ziffer 6 der Satzung).

§4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorstandssprecher (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nun ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festlegung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 7 und 9 der Satzung.

§8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nun noch dem Antragsteller das Wort.

§10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben'
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet werden.

§11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nun dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich s c h r i f t l i c h und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl hat den Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden' wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine G ü l t i g k e i t ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislativperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl.

§12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind laut § 13 der Satzung Protokolle zu führen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht Einspruch gegen Abfassung und Inhalt bei der Verlesung erhoben wird.

Diese Geschäftsordnung trifft gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 in Kraft.

Finanzordnung

§1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2 Haushaltsplan

Der vom Vorstand aufgestellte und von den Ausschüssen gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§4

Der Schatzmeister verwaltet die Kassen und Buchungsstellen. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister überwacht die Kassenführung der Abteilungen.

§5

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins. Die zweite Unterschrift leistet der Schatzmeister oder bei Verhinderung ein dazu vom Vorstand Beauftragter.

Der Schatzmeister ist für Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes auch allein zeichnungsberechtigt.

§6

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendigen Zweitunterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich vom Schatzmeister und vom 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) den Abteilungsleitern nicht ohne Genehmigung des Vorstandes
- b) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von € **250**.
- c) dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe der Verbindlichkeiten.

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z. B. Büro und Verwaltungsbedarf usw.) soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§8 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 in Kraft.

Jugendordnung

§1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit.
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen den die Jugend berührenden Fragen.

§2

Den Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendsprechern der einzelnen Mannschaften, sämtlichen Abteilungsleitern und Übungsleitern der Jugend.
Den Vorsitz führt der Jugendleiter (vergl. § 10 der Satzung).

§3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen.

§4

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch Pflege der Gemeinsamkeit und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit .
- c) durch die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Kreissportbundes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

§5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 3 Ziffer 3 oder des § 4 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§6

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft den Jugendausschuss alle noch nicht volljährigen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu einer Jugendversammlung ein. Den Vorsitz führt der Jugendleiter. Bei dieser Jugendversammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Versammlung erfolgt die Wahl des Jugendleiters. Die stimmberechtigten Jugendlichen wählen den Jugendleiter und seinen Stellvertreter der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

§7

Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Jugendlichen muss innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§8

Die Jugendsprecher aller Mannschaften wählen aus ihrer Mitte den Jugendvertreter. Der Jugendvertreter hat im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme (vergl. § 6 Ziffer 4 der Satzung)

§9

Die Wahl des Jugendleiters und des Jugendvertreters wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§10

Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Die Jugendordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 in Kraft.

Ehrungsordnung

§1

Der SC Rosdorf 1913 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit und Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25 jährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40 jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann ohne Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§3

Antragsberechtigte sind die Abteilungen des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen 1 Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§4

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Ausschüsse.

§5

Personen, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§6

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2021 beschlossen.